

Hinweise zum Antrag auf Zahlungserleichterung für Erschließungsbeiträge (§ 135 Baugesetzbuch BauGB)

Für die Gewährung einer Zahlungserleichterung (Ratenzahlung oder Verrentung) sind ein entsprechender Antrag und eine Selbstauskunft über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse erforderlich.

Einerseits ist eine **Ratenzahlung** möglich, wenn der Gesamtbeitrag innerhalb eines Zeitraumes von bis zu 42 Monaten getilgt wird. Für den gestundeten Betrag werden Stundungszinsen gemäß § 12 Kommunalabgabengesetz (KAG NW) in Verbindung mit §§ 234 und 238 Abgabenordnung (AO 77) erhoben. Sie betragen derzeit jeweils für den vollen Monat - vom ursprünglichen Fälligkeitstag an gerechnet - 0,5 % der gestundeten Raten. Hierbei wird der gestundete Gesamtbetrag auf den nächsten durch 50 EUR teilbaren Betrag abgerundet. Eine Tilgung des offenen Restbetrages ist jederzeit möglich.

Eine Überschreitung dieses Zeitraums würde die Eintragung einer für den Beitragspflichtigen kostenpflichtigen Sicherungshypothek im Grundbuch nach sich ziehen.

Andererseits ist für eine Laufzeit von bis zu 10 Jahren auch eine Zahlungserleichterung in Form einer **Verrentung** möglich; dies bedeutet die Umwandlung des Beitrages in eine Schuld (§ 10 (1) Nr. 3 Zwangsversteigerungsgesetz ZVG), bei der eine solche kostenpflichtige Grundbucheintragung nicht erforderlich ist.

Der Betrag ist nach den Bestimmungen des § 135 (3) BauGB zu verzinsen. Die Zinsen betragen 2 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Bundesbank (§ 247 Bürgerliches Gesetzbuch BGB). Verzinst wird die Restschuld. Sie wird jeweils auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren Betrag abgerundet. Die Verrentung ist in Jahresleistungen zu erbringen.

Eine Tilgung des offenen Restbetrages ist zum 01.12. eines jeden Jahres möglich.

Um dem öffentlichen Anspruch auf eine zügige Begleichung des Beitrages zu entsprechen, muss sich die Höhe der jährlichen Raten an Ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit orientieren.

Aufgrund der derzeitigen Corona Schutzverordnung ist die Antragsstellung möglichst online zu tätigen.

Bei einer Onlinebeantragung beachten Sie bitte, dass entsprechende Belege der ebenfalls beizufügenden Selbstauskunft als PDF-Dokument hochgeladen werden müssen.